

**Umweltrecht (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG –);
Bekanntgabe des Landratsamtes Cham zur Feststellung der UVP-Pflicht**

Die Fa. Mildt GmbH & Co. KG, Turonstr. 3, 93426 Roding, beantragte den zeitweisen Betrieb (maximal 10 Kalendertage im Jahr) eines B3 Backenbrechers der Firma KEESTRACK oder eines analogen Gerätes eines anderen Herstellers für die Aufbereitung von Betonbruch bzw. geeigneten Bauschutt zu Schotter (0/45) auf dem Grundstück Fl.Nr. 498/20 Gemarkung Altenkreith (wesentliche Änderung).

Bedingt durch die Änderung der Anlage insgesamt wurde die bereits in der Vergangenheit durchgeführte Überprüfung von einem Sachverständigenbüro überarbeitet. Der Gesamtbetrieb umfasst die bereits genehmigte Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, sowie zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Fl.Nr. 498/20 Gemarkung Altenkreith.

Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen ist in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben aufgeführt, § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 8.7.1.2 Anlage 1 UVPG und dort in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Der Gesamtbetrieb wurde daher einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen (§§ 4, 5 und § 7 UVPG), deren Umfang und Gliederung sich zunächst an den Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG orientiert.

Im Rahmen der nach §§ 2, 4, 10 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 und Nrn. 8.11.2.4 Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) beantragten Genehmigungsverfahrens wurde diese überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde hat das Vorhaben u.a. nach Bewertung der von einem Sachverständigenbüro zusammengestellten geeigneten Angaben zum Vorhaben unter Einbeziehung der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5; §§ 25 Abs. 1 i. V. m. § 3; § 9 Abs. 4 UVPG).

Die Genehmigungsbehörde stellt daher fest, dass für das geplante Vorhaben der Fa. Mildt GmbH & Co. KG, Turonstr. 3, 93426 Roding, keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Cham, den 11.12.2023
Landratsamt Cham

Karl Heinz Aschenbrenner